



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

12. Mai 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Abgabe der Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe

Wird die Empfangsbestätigung der Aufforderung der Gemeinde zur Abgabe der Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe anlässlich des 18. Geburtstages nicht ordnungsgemäß unterzeichnet, so kann die korrekte Übermittlung beanstandet werden und die auch nach Ablauf der vorgesehenen Frist von 12 Monaten abgegebene Erklärung ist unmittelbar wirksam. Dies wurde Annelies (Name geändert) erklärt, deren Teilnahme an einem Wettbewerb in Frage steht, weil ihre Erklärung beim Landesgericht nicht vorliegt.

„Ich habe als Ärztin vor Kurzem die Spezialisierung abgeschlossen“ erzählte Annelies der Volksanwältin, „und habe mich bei einem vom Südtiroler Sanitätsbetrieb ausgeschriebenen Wettbewerb für eine für mich geeignete Stelle angemeldet. Zu den erforderlichen Unterlagen gehört u. a. auch die Erklärung über die Sprachgruppenzugehörigkeit. Ich habe mich also an das Landesgericht gewandt, das meine Erklärung jedoch nicht ausfindig machen konnte. In der Tat kann ich mich weder daran erinnern, sie damals – als ich volljährig wurde – abgegeben zu haben, noch die entsprechende Mitteilung der Gemeinde bekommen zu haben, die ich nach Ansicht des Bediensteten des Landesgerichts hätte erhalten müssen. Der Bedienstete hat mir auch erklärt, dass ich die Erklärung auch jetzt abgeben kann, sie jedoch erst nach Ablauf von 18 Monaten gilt: Bedeutet dies, dass ich auf den Wettbewerb und somit auf die entsprechende Stelle verzichten muss?“.

Annelies wurde erklärt, dass sie überprüfen kann, ob die Aufforderung zur Abgabe der besagten Erklärung, die – wie der Bedienstete des Landesgerichts zu Recht erklärt hat – ihre Wohnsitzgemeinde hätte zusenden müssen, effektiv gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen übermittelt wurde. Wurde sie an die Adresse des ehemaligen Wohnsitzes von Annelies gesandt, jedoch weist die Empfangsbestätigung weder ihre Unterschrift noch die einer in ihrem Haushalt lebenden und zum Empfang der Post ermächtigten Person, sondern eine unleserliche und unerkennbare Unterschrift einer anderen Person auf, so kann Annelies Rekurs beim Landesgericht Bozen einlegen. Wurde die Empfangsbestätigung hingegen ordnungsgemäß unterzeichnet, so muss sie leider auf diesen Wettbewerb verzichten. Allerdings sollte sie die Erklärung baldmöglichst abgeben, um an den Wettbewerben teilnehmen zu können, die eventuell anderthalb Jahre nach der Hinterlegung der Erklärung beim Landesgericht ausgeschrieben werden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it